

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 496/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
30. Mai 1972

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 16. Mai 1972 durch

Senatspräsidentin	Dr. S c h w a r z	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l ,	
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. Schönleiter	und
Bundessozialrichterin	Dr. K a y s e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom
27. Mai 1971 wird aufgehoben. Die Sache wird
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

I

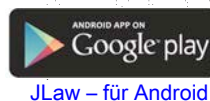
Der in Ungarn geborene Kläger, der seit 1956 in Kanada lebt, beantragte 1962 die Gewährung von Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und erklärte hierzu, er habe am 28. Dezember 1944 durch einen Bombeneinschlag in Auschwitz, wo er bei einem deutschen Polizeibataillon Dienst verrichtet habe, eine Gehörschädigung erlitten. Der Antrag wurde durch Bescheid vom 28. Februar 1968 mit der Begründung abgelehnt, die vom Kläger angeblich erlittene Schädigung sei nicht hinreichend nachgewiesen; der Kläger habe trotz mehrfacher Aufforderung keine näheren Angaben über die Art der Verletzung und den weiteren Krankheitsverlauf gemacht, seine Angaben über die truppenärztliche Behandlung seien widersprüchlich. Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) Bremen hat durch Urteil vom 27. Mai 1971 die Berufung des Klägers zurückgewiesen: Zwar könne dem Kläger durchaus geglaubt werden, dass er als Angehöriger einer Wehrmachtseinheit im Lager Auschwitz am 28. Dezember 1944 Dienst tat, als in seiner Nähe eine Fliegerbombe explodierte. Gleichwohl könne ein Gehörschaden als Folge dieser schädigenden Einwirkung nicht anerkannt werden. Der Kläger habe trotz wiederholter Hinweise verschiedene widersprüchliche Angaben über die ärztliche Behandlung des angeblich durch die Bombenexplosion eingetretenen Gehörschadens nicht klargestellt. Entscheidend aber seien die Bekundungen des Klägers und des Zeugen St. [REDACTED], (eidesstattliche Versicherung vom 3.5.1968) über einen schon vor Eintritt in die deutsche Wehrmacht vorhandenen gewesenen Gehörschaden, dessentwegen der Kläger

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nach seinen eigenen Angaben noch 1939/40 zweimal ärztlich behandelt worden sei. Ferner sprächen die eigenen Angaben des Klägers, daß sich seit Januar 1945 sein Ohrenleiden fortlaufend verschlimmert habe, dagegen, daß durch Einwirkung einer Bombenexplosion am 28. Dezember 1944 ein echter Detonationsgehörschaden gesetzt worden sei; Detonationsschäden pflegten sich in voller Auswirkung sofort zu zeigen; die Behauptung des Klägers, sein Hörvermögen habe sich in der Folgezeit immer stärker vermindert, spreche daher nicht für eine Detonationsschädigung. Der vom Kläger als Schädigungsfolge geltend gemachte Gehörverlust könne demnach nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf das Ereignis vom 28. Dezember 1944 zurückgeführt werden.

Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten, vom LSG nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassenen Revision rügt der Kläger wesentliche Mängel des Berufungsverfahrens (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Insbesondere macht er geltend, das LSG habe mit der Erwägung, eine Verschlimmerung des Hörleidens seit Anfang 1945 spreche gegen das Vorliegen eines echten Detonationsschadens, einen medizinischen Erfahrungssatz angewandt, den es in dieser Form nicht gebe; damit seien die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten. Im übrigen hätte sich das LSG insoweit nicht auf seine eigene, in medizinischen Spezialfragen naturgemäß beschränkte Sachkunde stützen dürfen, sondern zu der Frage, ob die Angaben des Klägers über Entstehung und Entwicklung seiner Gehörverschlechterung mit einer Detonationsschädigung in Einklang zu bringen seien, einen fachärztlichen Sachverständigen gutachtlich hören müssen. Eine Begutachtung bzw. eine konsularische Vernehmung des Klägers sei auch unerläßlich gewesen, um überhaupt durch sachkundige Erhebung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Anamnese brauchbare Angaben des Klägers als ausreichende Grundlage für die medizinische Zusammenhangsbeurteilung zu gewinnen. Die schriftlichen Äußerungen des Klägers, auf die sich die Vorinstanzen insoweit gestützt hätten, reichten zur Klärung des Sachverhalts nicht aus, da diese Äußerungen wegen mangelnder Beherrschung der deutschen Sprache zu unklar seien. Der Kläger beantragt,

die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt Verwerfung der Revision. Nach ihrer Auffassung liegen die gerügten Verfahrensmängel nicht vor.

II

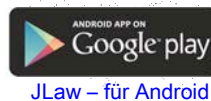
Die Revision ist statthaft aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, da das Berufungsverfahren an wesentlichen Mängeln leidet, die in der Revisionsbegründung zutreffend gerügt worden sind.

Das LSG hat entschieden, daß der vom Kläger als Schädigungsfolge geltend gemachte Hörverlust nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf die Bombendetonation vom 28. Dezember 1944 zurückzuführen sei, weil gegen eine Kausalität dieses - im angefochtenen Urteil als glaubhaft nachgewiesen bezeichneten - Ereignisses medizinische Gesichtspunkte sprächen: Einmal habe der Kläger schon vor seinem Dienst in der deutschen Wehrmacht an einem - noch 1939/40 ärztlich behandelten - Hörschaden gelitten, zum anderen spreche die Progredienz des Hörleidens in der Zeit seit Anfang 1945 gegen die Annahme eines am 28. Dezember 1944 erlittenen Detonationsschadens. Mit der letztge-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nannten Erwägung hat das LSG - wie die Revision mit Recht geltend macht - in mehrfacher Hinsicht gegen Verfahrensvorschriften verstoßen. Es hat eine medizinische Frage ohne Anhörung eines Sachverständigen beurteilt und nicht dargelegt, ob und aufgrund welcher Umstände das Gericht selbst die hierfür erforderliche Sachkunde besessen hat (vgl. SozR Nr. 33 zu § 103 SGG). Ferner hat das LSG zum Ausdruck gebracht, es wolle einem Erfahrungssatz auf dem Gebiet der Otologie folgen, ohne indessen anzugeben, woher es von einem solchen Erfahrungssatz Kenntnis erlangt hat (vgl. SozR Nr. 87 zu § 128 SGG). Zu der Revisionsbehauptung schließlich, der vom LSG angeführte otologische Erfahrungssatz bestehe in Wirklichkeit nicht, braucht der erkennende Senat unter diesen Umständen nicht abschließend Stellung zu nehmen; ein Blick in das medizinische Fachschrifttum genügt jedoch bereits, um erkennen zu lassen, daß der im angefochtenen Urteil zitierte Erfahrungssatz jedenfalls nicht die Evidenz besitzt, die ihm das LSG zubilligen möchte (vgl. Becker in "Die ärztliche Beurteilung Beschädigter", Herausgeber Schöneberg, 4. Aufl., S. 76; Koch/Loebell, "Das Gutachten des HNO-Arztes", 3. Aufl., S. 89-91). Indem das LSG - ohne Hinzuziehung eines ärztlichen Sachverständigen - aufgrund eines zumindest fragwürdigen medizinischen Erfahrungssatzes entschied, hat es die Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten und zugleich seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts nicht hinreichend erfüllt (§§ 128, 103 SGG, vgl. BSG 2, 236).

Mit Recht bemängelt die Revision außerdem, daß die Vorinstanzen sich damit begnügt haben, allein die - in ihrer unklaren Ausdrucksweise oft sehr schwer verständlichen - Schriftsätze des die deutsche Sprache offenbar nicht aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

reichend beherrschenden Klägers zu würdigen und auf dieser äußerst unzulänglichen Grundlage "Feststellungen" zu treffen, statt wenigstens den Versuch einer eingehenden Befragung des Klägers durch sprach- und sachkundige Amtspersonen in Kanada zu unternehmen. Die Mitwirkung eines Facharztes bei einer solchen Befragung erscheint im Hinblick darauf besonders geboten, als es unter Umständen auf möglichst genaue Abgrenzungen zwischen einer schon vor 1939 bestandenen Hörminderung und dem hier streitigen Schalltrauma von 1944 ankommen könnte. Bei dem bisher geübten Verfahren sind Mißverständnisse fast unvermeidbar; so erscheint es etwa zumindest sehr fraglich, ob der Kläger wirklich - wie das LSG angenommen hat - in seiner Klageschrift vom 22. September 1968 erklären wollte, er sei 1939/40 bei einem Ohrenarzt b e h a n d e l t worden, oder ob er nicht vielmehr ohrenärztliche U n t e r s u c h u n g e n gemeint hat, worauf seine Ausdrucksweise in der Berufungsschrift vom 8. Dezember 1970 wohl eher schließen läßt.

Auf die hiernach begründete Revision des Klägers muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Da mangels ausreichender Feststellungen eine Entscheidung in der Sache

- 7 -



- 7 -

selbst dem Senat nicht möglich ist, muß der Rechtsstreit nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens überlassen bleibt.

Senatspräsidentin Dr. Schwarz
ist durch Urlaub verhindert,
das Urteil zu unterschreiben.

Dr. Renner

Dr. Baresel

Dr. Baresel

